Übersetzung

STAATSRAT
Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 59.389/1
vom 8. Juni 2016

über

einen Dekretvorentwurf der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘

‡LW-BGGQPFHEH-FJDJUQ‡

Am 9. Mai 2016 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft' abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der ersten Kammer am 26. Mai 2016 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Wilfried VAN VAERENBERGH und Wouter PAS, Staatsräte, Michel TISON, Beisitzer, und Wim GEURTS, Kanzler.

Der Bericht wurde von Kristine BAMS, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 8. Juni 2016 abgegeben.

*

‡LW-BGGQPFHEH-FJDJUQ‡

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage [1] sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES DEKRETVORENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Dekretvorentwurf zielt darauf ab, das Dekret vom 25. Mai 2009 'über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft' abzuändern, und zwar unter Berücksichtigung der Umsetzung in die innerstaatliche Rechtsordnung der Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011 ‚über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten‘.

ALLGEMEINE BEMERKUNG

3. Die Abänderungen, die die Artikel 3 bis 8 des Dekretentwurfs in den betreffenden Bestimmungen des Dekrets vom 25. Mai 2009 anbringen wollen, werden jeweils ‚[g]emäß Artikel ... des Gesetzes über die allgemeinen Bestimmungen‘ vorgenommen. Mit dem o.a. Gesetz wird das Gesetz vom 16. Mai 2003 ‚zur Festlegung der für die Haushaltspläne, die Kontrolle der Subventionen und die Buchführung der Gemeinschaften und Regionen sowie für die Organisation der Kontrolle durch den Rechnungshof geltenden allgemeinen Bestimmungen‘ gemeint.

So werden in die Artikel 3 bis 8 des zur Begutachtung vorgelegten Dekretentwurfs die Regeln übernommen, die der föderale Gesetzgeber schon für die Umsetzung der Richtlinie 2011/85/EU in das o.a. Gesetz vom 16. Mai 2003 aufgenommen hat. Unter Anwendung von Artikel 50 § 2 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 ‚bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen‘ sind die betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Mai 2003 „auf die Haushaltspläne und die Buchführung der Gemeinschaften und Regionen [...] anwendbar“. Dies bedeutet, dass die betreffenden Bestimmungen - vorausgesetzt, dass ihre Formulierung es erlaubt - unmittelbar auf die Gemeinschaften und die Regionen anwendbar sind, ohne dass die Letztgenannten diese Bestimmungen noch durch ein Dekret bzw. eine Ordonnanz durchführen müssen.

Die in den Artikeln 3 bis 8 des Entwurfs gewählte Arbeitsweise, die darin besteht, dass auf die relevanten Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Mai 2003 („Gemäß Artikel...“) hingewiesen wird, lehnt sich an die Methode an, die schon in verschiedenen anderen Bestimmungen des zu ändernden Dekrets vom 25. Mai 2009 angewandt wurde. Auch aus diesem Grund kann angenommen werden, dass die Anwendung dieser Arbeitsweise in dem zur Begutachtung vorgelegten Dekretentwurf beibehalten wird.

[1] Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

‡LW-BGGQPFHEH-FJDJUUQ‡

Da die Umsetzung der Richtlinie 2011/85/EU in die innerstaatliche Rechtsordnung dennoch bereits zum Auftreten des föderalen Gesetzgebers geführt hat und da die Frage, ob diese Umsetzung vollständig war, schon anlässlich dieses Auftretens angesprochen worden ist, verzichtet der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, darauf, die Frage, ob und inwiefern der vorliegende Dekretentwurf der o.a. Richtlinie nachkommt, weiter zu untersuchen.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Artikel 5

4. In Artikel 5 des Entwurfs ersetze man die Wörter „wird im einleitenden Satz“ durch die Wörter „wird im ersten Satz“.

5. Die Bezugnahme auf „Artikel 3 §1/1“ des Gesetzes vom 16. Mai 2003, die durch Artikel 5 des Entwurfs in Artikel 46 Absatz 2 des Dekrets vom 25. Mai 2009 eingefügt werden soll, ist nicht richtig. Es scheint, dass eher auf „Artikel 10 § 1/1“ des o.a. Gesetzes hingewiesen werden muss. Zudem ist dafür zu sorgen, dass alle Teilsektoren der Behörden, die auch in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2011/85/EU erwähnt werden, betroffen sind[2].

DER KANZLER DER PRÄSIDENT

Wim GEURTS Marnix VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Ronny VERCRUYSSEN, Erster Auditor, übersetzt.

DER STELLVERTRETENDE HAUPTKANZLER,

Wim GEURTS
Kanzler

[2] Artikel 46 des Dekrets vom 25. Mai 2009 findet Anwendung auf **„**die Einrichtungen“, wie diese in Artikel 2 Nr. 2 des Dekrets definiert werden. Aus dieser Definition ergibt sich, dass auch andere juristische Personen als die Deutschsprachige Gemeinschaft der in Artikel 46 des Dekrets erwähnten Regel unterliegen. Artikel 10 §1/1 des Gesetzes vom 16. Mai 2003 findet allerdings Anwendung auf die Gesamtrechnungen jeder in Artikel 2 dieses Gesetzes erwähnten Gemeinschaft und Region. Der Anwendungsbereich *ratione personae* von Artikel 10 § 1/1 des Gesetzes vom 16. Mai 2003 ist, was die Deutschsprachigen Gemeinschaft betrifft, weniger weit als der Anwendungsbereich, wie er sich aus Artikel 46 des Dekrets vom 25. Mai 2009 ergibt.

‡LW-BGGQPFHEH-FJDJUQ‡